

Bürgermeister Lühr. Wir haben gestern die Berathung abgebrochen bei § 7, Absatz 2 des Gesetzes.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Dem Absatz 3 des Entwurfs ist von der Zweiten Kammer die Fassung gegeben:

„Dasjenige, was darüber zu dem Gehalte der Lehrer und zur Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse erforderlich ist, wird durch Anlagen nach Ortsstatut mit den allgemeinen Gemeindeanlagen aufgebracht.“

Außerdem ist zu diesem Absatz auf Antrag des Herrn Vicepräsidenten Streit seitens der Zweiten Kammer der Zusatz beschlossen worden, welcher auf Seite 424 des diesseitigen Berichts sich abgedruckt findet und dahin geht:

„Die den Geistlichen und Lehrern nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingeräumte Befreiung von persönlichen Anlagen für Schulzwecke bleibt bloß noch bezüglich der bereits angestellten Geistlichen und Lehrer so lange aufrecht erhalten, als dieselben nicht in andere Stellen übergehen oder Gehaltserhöhungen erhalten und annehmen.“

Die diesseitige Deputation schlägt auf Seite 425 der hohen Kammer vor:

1. Absatz 3 des § 7 unter Ablehnung des Beschlusses der Zweiten Kammer in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen,

2. zu demselben Absatz den Zusatz zu beschließen:

„In den in §§ 3 und 6 des Gesetzes vom 12. December 1855 bezeichneten Fällen tritt bei Schulanlagen an die Stelle der Consistorialbehörden die im gegenwärtigen Gesetze geordnete oberste Schulbehörde.“

3. dem von der Zweiten Kammer zu Absatz 3 beschlossenen, die Befreiung der Geistlichen und Lehrer von persönlichen Schulanlagen betreffenden Zusätze zuzustimmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu Absatz 3, § 7, einschließlich der weiteren Zusatzanträge der Deputation? — Es ist nicht der Fall. Ich kann daher zur Fragstellung übergehen. Die Deputation schlägt 1. vor, Absatz 3 unter Ablehnung des Beschlusses der Zweiten Kammer in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

„Tritt die Kammer dem bei?“

Gegen 1 Stimme.

2. beantragt die Deputation folgenden Zusatz zu Absatz 3 hinzuzufügen:

„In den in §§ 3 und 6 des Gesetzes vom 12. December 1855 bezeichneten Fällen tritt bei Schulanlagen an die Stelle der Consistorialbehörden die im gegenwärtigen Gesetze geordnete oberste Schulbehörde.“

„Tritt die Kammer auch hier ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Endlich schlägt unsere Deputation vor, zu Absatz 3 den von der Zweiten Kammer beschlossenen Zusatz, die Befreiung der Geistlichen und Lehrer von persönlichen Schulanlagen betreffend, zu genehmigen.

„Ist die Kammer damit einverstanden?“

Einstimmig: Ja.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Absatz 4 ist von der Zweiten Kammer unverändert genehmigt worden. Die diesseitige Deputation schlägt vor, diesen Absatz mit Umstellung einzelner Worte anzunehmen. Es macht sich diese Umstellung der größeren Deutlichkeit halber nothwendig wegen der beiden Sätze, welche zwischen Alinea 3 und 4 einzuschalten beschlossen worden. Man beantragt hiernach, dem Absatz 4 des § 7 folgende Fassung zu geben:

„Sowohl zum Schulbaue, als auch zur Schulunterhaltung werden denjenigen Gemeinden, welche dazu unvermögend sind, Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt.“

Ich wiederhole, daß materiell der Vorschlag der Deputation auf Dasselbe hinauskommt, was die Vorlage bezweckt. Außerdem ist zu diesem Absatz oder vielmehr nach demselben von der Zweiten Kammer noch der nachstehende Antrag in die ständische Schrift beschlossen worden:

„Die königl. Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Grundsätze, nach welchen künftig Staatszuschüsse an die Gemeinden in Gemäßheit § 7 des Volksschulgesetzes gewährt werden sollen, festgestellt werden.“

Es hat die königl. Staatsregierung bei der Verhandlung in der Zweiten Kammer sich gegen diesen Antrag in die ständische Schrift ausgesprochen; auch die diesseitige Deputation hat nach dem Inhalt des Ihnen vorliegenden Berichts sich nicht in der Lage befunden, zu dessen Befürwortung sich zu entschließen; sie schlägt vielmehr vor, den zu diesem Absatz beschlossenen, von mir referirten Antrag in die ständische Schrift abzulehnen.

Präsident von Zehmen: Zu Absatz 4 habe ich zunächst zu bemerken, daß bei der allgemeinen Debatte über § 7 Herr von der Planitz die Wiederaufnahme dieses Zusatzes beantragt hat. Es will mir scheinen, daß es eines besonderen zur Unterstützung zu bringenden Antrags in dieser Hinsicht nicht bedürfen wird, da Herr von der Planitz einfach dem Gutachten unserer Deputation unter 2, welches vorschlägt, den Zusatz der Zweiten Kammer abzulehnen, entgegentritt. Ich glaube, den Wünschen des Herrn von der Planitz ohne Weiteres dadurch entsprechen zu können, daß ich eine besondere Frage auf die Annahme oder Ablehnung des von der Zweiten Kammer beschlossenen Antrags stelle. Ich frage, ob Jemand das Wort zu Absatz 4 verlangt? — Der Herr Staatsminister!